

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-005002/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Andreas Glück (Renew)

Betrifft: Ausnahmen von den Wiederverwendungszielen gemäß Artikel 29 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Gemäß Artikel 29 Absatz 18 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle kann die Kommission Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Wiederverwendungsziele gewähren, wenn diese aufgrund von wirtschaftlichen Beschränkungen oder aus Umweltgründen unverhältnismäßig wären. Der delegierte Rechtsakt, der derzeit für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 ausgearbeitet wird, scheint sich jedoch ausschließlich auf das wirtschaftliche Kriterium zu stützen – ungeachtet der Ergebnisse einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Durchführbarkeitsstudie von Deloitte und einer kürzlich von Fachkollegen begutachteten Lebenszyklusanalyse des *Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg*. Diese gelangten beide zu dem Schluss, dass der Ersatz optimierter Einweg-Palettenumhüllungen und -Umreifungsbänder durch wiederverwendbare Alternativen die Treibhausgasemissionen erhöhen würde, insbesondere im Fall eines längeren Transports.

Da die Kommission beabsichtigt, Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder von den Anforderungen des Artikels 29 Absatz 2 auszunehmen, und da Artikel 29 Absatz 1 denselben räumlichen Geltungsbereich abdeckt, sind diese Umwelterwägungen gleichermaßen von Belang.

1. Warum scheint sich der in Vorbereitung befindliche delegierte Rechtsakt nur auf wirtschaftliche Beschränkungen und nicht auf dokumentierte Umweltauswirkungen zu stützen?
2. Wie werden Umwelterkenntnisse in Bezug auf den Fernverkehr innerhalb der EU bei möglichen Ausnahmen von Artikel 29 Absatz 1 berücksichtigt, zumal Artikel 29 Absatz 1 denselben räumlichen Anwendungsbereich abdeckt wie Artikel 29 Absatz 2?

Eingang: 18.12.2025